

## **Satzung für die Benutzung des städtischen Hallenbades (Hallenbadbenutzungssatzung – HallenbadS)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Auerbach i.d.OPf. folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

(1) Das städtische Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Bereich benutzen.

(3) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

1. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden
2. Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
3. Betrunkene.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 8 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(5) Für Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener ist um 19:00 Uhr Badeschluss.

(6) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Auerbach i.d.OPf. innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3**

#### **Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen**

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Auerbach i.d.OPf., insbesondere des

städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden, die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

(1) Die Betriebs-(Öffnungs-)zeiten des städtischen Hallenbades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Stadt Auerbach i.d.OPf. behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.

(2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit wird keine Eintrittskarte mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

#### **§ 5 Bekleidung**

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich abzuduschen.

(2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

#### **§ 6 Verhalten im städtischen Hallenbad**

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

1. Ballspiele, ausgenommen Wasserball im Nichtschwimmerbereich,
2. Verunreinigungen des Bades oder des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
3. Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
4. Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
5. Benutzung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hier vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,

6. Mitbringen von Hunden und anderen Tieren, Umkleiden im Hallenbad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
7. Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades,
8. Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
9. Betreten des Hallenbades mit Straßenschuhen.

## § 7

### Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im städtischen Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem Hallenbad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können gegebenenfalls in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Bades oder aller städtischen Bäder ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## § 8

### Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Auerbach i.d.OPf. zu beachten hat.

(2) Die Stadt Auerbach i.d.OPf. haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Auerbach i.d.OPf. nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb des Hallenbades mit Sauna der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 21. September 2000 außer Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.  
Auerbach i.d.OPf., 26. Januar 2023

gez.

Joachim Neuß  
Erster Bürgermeister

